

Beschlussvorlage öffentlich

Kämmerei	Nr. 118/2021
Betreff:	
	gom \$ 52 Abo 1 KrO NDW i V m
Regelung über die Ermächtigungsübertragungen § 22 Abs. 1 KomHVO	geiii. § 55 Abs. 1 KIO NRW I. V. III
Beratungsfolge	Termin
Γ=-	
Finanzausschuss Berichterstattung: Herr KD/KK Dr. Funke	16.06.2021
Kreisausschuss	25.06.2021
Berichterstattung: Herr KD/KK Dr. Funke	
Kreistag Berichterstattung: Herr KD/KK Dr. Funke	25.06.2021

Finanzielle Auswirkungen:	□ ja	🛛 nein	

Beschlussvorschlag:

Der im Entwurf beiliegenden überarbeiteten Regelung über Ermächtigungsübertragungen gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 22 Abs. 1 KomHVO NRW wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Durch das erste NKF-Weiterentwicklungsgesetz (NKFWG) wurde unter anderem auch § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO) und somit die darin enthaltenen Regelungen zu Ermächtigungsübertragungen geändert. Im Zuge einer weiteren Aktualisierung wurde das Haushaltsrecht nochmals überarbeitet. Aus der Gemeindehaushaltsverordnung wurde die Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO). Die Regelung des § 22 wurde jedoch nicht geändert.

Eine Ermächtigungsübertragung ist die Übertragung von nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmitteln in das folgende Haushaltsjahr bzw. die folgenden Haushaltsjahre.

Seit der ersten Weiterentwicklung des NKF regelt der Landrat mit Zustimmung des Vertretungsorgans, also des Kreistags, die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen. Diese Zustimmung hat der Kreistag erstmals mit Beschluss vom 14.12.2012 (siehe Vorlage 342/2012) erteilt. Der Landrat hat die Regelung im Anschluss in Kraft gesetzt.

Die Übertragung von Aufwendungen (konsumtive Mittelübertragungen) in das Folgejahr war der Regelung entsprechend nur noch möglich, wenn die Lieferung bzw. Leistung noch im alten Haushaltsjahr beauftragt worden war. Durch die Förderprogramme des Kommunalinvestitionsfördergesetzes hat sich herausgestellt, dass die Regelung überarbeitet werden muss. Die Fördermaßnahmen wurden einmalig im Aufwand veranschlagt und mit der 90prozentigen Förderquote eingeplant. Soweit die Beauftragung der Maßnahmen im abgelaufenen Haushaltsjahr nicht erfolgte, wurden die Aufwendungen übertragen. Diese pragmatische Lösung wird allerdings durch die geltende Regelung des Kreises Warendorf nicht gedeckt. Daher hat das Rechnungsprüfungsamt im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 empfohlen, die Regelung zu Ermächtigungsübertragungen anzupassen.

Dieser neue Regelungsentwurf (Anlage 1) sieht aufgrund dieser Erfahrungen Ausnahmen vor (s. Ziff. 1), die jedoch weiterhin restriktiv angewandt werden sollen. Ebenso wurde die redaktionelle Rechtsanpassung (GemHVO – KomHVO) vorgenommen. Eine Synopse (Anlage 2) stellt die Änderungen gegenüber.

7	Amtsleitung
I	Dezernent
	Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen)
Ī	Landrat